

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



Abwasserreglement

01.01.2010

27.11.2009

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|----------|
| A | GESETZLICHE GRUNDLAGEN | 4 |
| B | ABWASSERREGLEMENT | 5 |
| 1 | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 5 |
| | § 1 Zweck, Abgaben | 5 |
| | § 2 Geltungsbereich | 5 |
| | § 3 Richtpläne | 5 |
| | § 4 Abwasseranlagen; Definition Begriffe | 5 |
| | § 5 Projekt- und Kreditbewilligung | 6 |
| | § 6 Aufgaben der Gemeinde | 6 |
| | § 7 Gewässerschutzstelle § 30 EG UWR, §37 VEG UWR | 6 |
| | § 8 Kanalisationsplanung § 17 EG UWR Genehmigung § 17 EG UWR | 6 |
| | § 9 Öffentliche Abwasseranlagen | 6 |
| | § 10 Private Abwasseranlagen Art. 11 GSchV | 7 |
| | § 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR | 7 |
| | § 12 Abwasserkataster § 22 EG UWR | 7 |
| 2 | ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT | 8 |
| | § 13 Anschlusspflicht | 8 |
| | § 14 Anschlussrecht Vorbehandlung §§ 35/36V EG UWR | 8 |
| | § 15 Bestehende Abwasseranlagen | 8 |
| | § 16 Anschlussfrist | 8 |
| 3 | TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN | 9 |
| | § 17 Technische Ausführungsvorschriften | 9 |
| | § 18 Abwasser | 9 |
| | § 19 Nichtverschmutztes Abwasser | 9 |
| | § 20 Einzelreinigung häuslicher Abwässer | 10 |
| | § 21 Einleitungsbewilligung | 10 |
| | § 22 Landwirtschaftsbetriebe | 10 |
| | § 23 Haftung | 10 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 4 | BEWILLIGUNGSVERFAHREN | 11 |
| | § 24 Gesuch für private Abwasseranlagen | 11 |
| | § 25 Gesuchsunterlagen | 11 |
| | § 26 Prüfungskosten | 12 |
| | § 27 Baubeginn, Geltungsdauer | 12 |
| | § 28 Projektänderung | 12 |
| | § 29 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme | 12 |
| 5 | RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG | 13 |
| | § 30 Rechtsschutz, Vollstreckung | 13 |
| | § 31 Strafbestimmungen | 13 |
| 6 | SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | 13 |
| | § 32 Übergangsbestimmungen | 13 |
| | § 33 Inkrafttreten | 13 |

A GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. September 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008

B ABWASSERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Mettauertal erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 1 des Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Abwasserreglement.

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck ¹ Dieses Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer.

Abgaben ² Die Verlegung der Kosten auf die Liegenschaftseigentümer und die Abgaben der Abwasserentsorgung sind im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Geltungsbereich Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3

Richtpläne ¹ Der Gemeinderat erarbeitet Abwasserleitungsrichtpläne für alle Ortsteile. Hier werden die Anlagen der Abwasserversorgung betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt. Diese Pläne sind behördenverbindlich. Der Abwasserleitungsrichtplan gibt zudem Aufschluss über bestehende und geplante Abwasserleitungen.

¹ Die Abwasserleitungsrichtpläne sind nicht Bestandteil dieses Reglements und werden vom Gemeinderat separat erlassen.

§ 4

*Abwasseranlagen;
Definition Begriffe* ¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements, umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Behandlung und Versickerung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel 3 (techn. Ausführungsvorschriften) definiert.

| | |
|--|---|
| | <p>§ 5</p> <p>Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.</p> |
| <p>Projekt- und Kreditbewilligung</p> | |
| | <p>§ 6</p> <p>¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p> <p>² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen</p> <p>³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.</p> |
| <p>Aufgaben der Gemeinde</p> | |
| | <p>§ 7</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;b) Abnahme der privaten Grundstücksentwässerung (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen);c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt (AfU);g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR. <p>² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.</p> |
| <p>Gewässerschutz- stelle § 30 EG UWR §37 VEG UWR</p> | |
| | <p>§ 8</p> <p>¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).</p> <p>² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.</p> |
| <p>Kanalisations- planung § 17 EG UWR</p> <p>Genehmigung § 11 EG UWR</p> | |
| | <p>§ 9</p> <p>¹ Innerhalb der Bauzone werden alle Abwasseranlagen bis zum Hausan-</p> |
| <p>Öffentliche</p> | |

Abwasseranlagen

schluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

² Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt (BVU) zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

*Private
Abwasseranlagen*

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind von den Liegenschaftseigentümern zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in deren Eigentum.

² Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

³ Notwendige Sanierungen aufgrund von Dichtigkeitsprüfungen gehen zu Lasten der Liegenschaftseigentümer. Dichtigkeitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden.

⁴ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Liegenschaftseigentümer erstellen oder sanieren lassen.

⁵ Die Versickerungsanlagen sind von den Liegenschaftseigentümern zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in ihrem Eigentum.

Art. 11 GSchV

⁶ Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

⁷ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Die Kosten trägt der Verursacher.

⁸ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 11

*Abwassersanierung
ausserhalb
Bauzonen
§ 17 EG UWR*

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

*Abwasserkataster §
22 EG UWR*

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben

unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2 ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§ 13

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und diese der Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 19) darf nicht an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

³ Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (siehe § 19) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

Vorbehandlung §§ 35/36 V EG UWR

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, falls zumutbar und soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses mit Kostenfolge an den Liegenschaftseigentümer verfügen.

§ 16

Anschlussfrist

Nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation sind bestehende Gebäude spätestens innert einem halben Jahr anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3 TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 17

Techn. Ausführungsvorschriften

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190 (2002), SIA Norm 190, Kanalisationen;
- Ordner "Erhaltung von Kanalisationen des VSA".

² Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 18

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 19

Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung;
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

Fremdwasser

² Als nicht verschmutztes Abwasser gilt:

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, evtl. Bachwasser; es ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

Dachwasser

Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

³ Im Baugebiet ist Strassen- und Platzwasser wie folgt zu beseitigen:

Strassen- und Platzwasser

- 1. Priorität: Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern;
- 2. Priorität: Einleitung in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation.

| | |
|--|---|
| <i>Strassen Plätze</i> | <p>Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;</p> <p>Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.</p> |
| | <p>§ 20</p> |
| <i>Einzelreinigung häuslicher Abwässer</i> | <p>¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.</p> <p>² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen</p> |
| | <p>§ 21</p> |
| <i>Einleitungsbewilligung</i> | <p>¹ Für die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es gemäss Wassernutzungsgesetz einer Bewilligung des Kantons.</p> <p>² Die Einleitung ist gemäss Wassernutzungsabgabedekret gebührenpflichtig.</p> |
| | <p>§ 22</p> |
| <i>Landwirtschaftsbetriebe</i> | <p>¹ Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.</p> <p>² Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwasser bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn das Grubenvolumen zu klein ist.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.</p> |
| | <p>§ 23</p> |
| <i>Haftung</i> | <p>¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder die Unternehmung noch die Bauleitung oder Bauherrschaft bzw. die Liegenschaftseigentümer von der eigenen Verantwortung.</p> <p>² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.</p> <p>³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässergesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.</p> |

4 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 24

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist zusätzlich das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

⁴ Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

§ 25

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen (2-fach)

- Ausschnitt aus der Landkarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A, B, C;
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler;
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
- Flächenberechnung mit Schema (gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement);
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich;

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den

Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des BVU notwendig.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 26

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement können dem Gesuchssteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 27

Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG sowie § 39 ABauV.

§ 28

Projektänderung

Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

§ 29

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹ Die Fertigstellung der Hausanschlussleitung ist der kommunalen Gewässerschutzstelle mindestens ein Tag vor dem Eindecken zu melden. Im Unterlassungsfall veranlasst die kommunale Gewässerschutzstelle die Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Erstellers. Diese lässt die Anlagen prüfen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Erfolgt die Meldung der Vollendung der Anlage nicht vor dem Eindecken, so wird die Ausführungsqualität des Anschlusses mittels Kanalfernsehaufnahme unter Kostenfolge für den Eigentümer der anzuschliessenden Baute kontrolliert.

² Die Vollendung der übrigen Anlagen (Versickerungs-, Retentionsanlagen usw.) ist der kommunalen Gewässerschutzstelle mindestens ein Tag vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

⁴ Die Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen sind der kommunalen Gewässerschutzstelle innert Monatsfrist nach dem Prüfdatum 3-fach einzureichen.

⁵ Die Ausführungsqualität des Hausanschlusses kann mittels Kanalfernsehaufnahme durch die kommunale Gewässerschutzstelle überprüft werden. Sofern die Leitung schadhaft ist, gehen auch die Kosten der Kanalfernsehaufnahme zu Lasten der Liegenschaftseigentümer.

5 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 30

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007.

³ Gegen Anordnungen der kommunalen Gewässerschutzstelle und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

§ 31

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

6 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 32

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 33

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 27. November 2009 am 1. Januar 2010 in Kraft

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle bestehenden Abwasser- und Erschliessungsfinanzierungsreglemente der Gemeinden Etzgen, Hottwil, Mettau, Oberhofen und Wil aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung
5274 Mettau, 27. November 2009.

NAMENS DES GEMEINDERATES METTAUERTAL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Peter Weber

Florian Wunderlin